

Nr. 412 der Urkundenrolle für 1992

An das
Amtsgericht
- Vereinsregister -

Gütersloh

In der Vereinsregistersache

Grün-Weiß Harsewinkel e.V.

- VR 615 -

Überreichen wir anliegend das Protokoll der Generalver-
sammlung vom 17.6.92 und melden zur Eintragung an:

- 1.) In der gesetzlichen Vertretung des Vereins sind
Änderungen nicht eingetreten.
- 2.) § 1 Abs. 3 der Satzung ist wie folgt neu gefaßt
worden:

"Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12."

Gütersloh, den 11. 12. 1992

Jürgen Bell
Josef Roggema

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen "Grün Weiß Harsewinkel " und hat seinen Sitz in Harsewinkel , Breslauerstr. 12 .
2. Der Club wird mit der Bezeichnung "Grün Weiß Harsewinkel e.V." in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
4. Grün Weiß Harsewinkel e.V. ist Mitglied des FLVW, WFB und DFB . Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt . Die Mitgliedschaft bei Grün Weiß Harsewinkel e.V. zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich , denen Grün Weiß Harsewinkel e.V. angehört . Die Mitglieder von Grün Weiß Harsewinkel e.V. unterwerfen sich den Ordnungen und Satzungen dieser Verbände .

§ 2

Zweck und Ziel

1. Der Club Grün Weiß Harsewinkel e.V. mit Sitz in Harsewinkel, Breslauerstr. 12 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des allgemeinen Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen .

§ 3

- * 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .

§ 4

- ✓ 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

- * 1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Club führt als Mitglieder :

a) Aktive

b) Passive

2. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder, werden jedoch vom Beitrag befreit .

Aufnahme, Austritt und Ausschuß

1. Die Aufnahme und der Ausschuß eines Mitgliedes geschieht allein durch den Vorstand. Es sollte möglichst keinem Harsewinkler Bürger versagt werden.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Clubvorstand. Er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zahlbar ist, er ist nur zum Monatsende unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zulässig.
3. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, bleibt dagegen für den Absatz 1 bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner.
4. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehenden Gründe gegeben ist:
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Clubs,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs,
 - c) gröblicher Verstoß gegen die innere Club-Disziplin,
 - d) Nichterfüllung der Beitragspflicht, nach einmaliger schriftlicher fruchtloser Ermahnung.

Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit nicht die Satzung eine Ausnahme zuläßt. Über die Art und Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Leitung

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Vorstand

a) Zum Vorstand gehören :

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassenwart
5. der Sportwart
6. ein Beisitzer

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und durch den Kassenwart gerichtlich und außergerichtlich vertreten .

b) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre in folgendem Turnus gewählt :

1. In Jahren mit gerader Endzahl stehen der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Beisitzer zur Wahl .
2. In Jahren mit ungerader Endzahl stehen der Kassenwart, der 2. Vorsitzende und der Sportwart zur Wahl .

Schlichtung

1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten, die den Club betreffen, ist der vollständige Vorstand berufen .
2. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht mitwirken, wenn es an der Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist . An seiner Stelle beruft der Restvorstand ein anderes Clubmitglied .

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Versammlung der Mitglieder wählt in der jährlichen Generalversammlung vorausgehenden Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Clubs zu prüfen und an die Versammlung der Mitglieder zu berichten.

§ 13

Generalversammlung

1. Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens 4 Wochen nach dem Ablauf des Geschäftsjahres, eine Generalversammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens eine Woche vorher schriftlich oder auf dem clubüblichen Wege unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung der unter a) genannten Personen
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Zur Beschlußfassung ist - soweit nicht Abweichendes bestimmt ist - die einfache Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14

Außerordentliche Versammlung

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 5 Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Versammlung gelten.
2. Der 1. Vorsitzende muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder oder ferner, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§ 15

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zulässig. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

§ 16

Auflösung des Clubs

Über die Auflösung des Clubs beschließt die Versammlung der Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Jürgen Mehl
Elger
Jürgen Mehl
Dietrich
Josef



Harswinkel

e.V.

GRÜN WEISS

GRÜN WEISS

e.V.

Harswinkel